

SATZUNG

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen "ZirkuTopia" e.V.. Er hat seinen Sitz in Kassel und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Registernummer VR 2946 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die
 - Förderung der Erziehung
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
 - Förderung der Jugendhilfe
 - Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung
- (2) Zur Verwirklichung dieses Vereinszwecks wird der Verein Projekte und Initiativen fördern, deren Ziel es ist, Freizeit- und Bildungsangebote für körperlich, geistig und sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu initiieren oder zu erweitern.
- (3) Der Verein bemüht sich um die Realisierung von solchen Angeboten für oder durch oben genannte Zielgruppe sowie deren Multiplikatoren.
- (4) Neue und eigene Wege zu entwickeln und zu ermöglichen ist besonderes Anliegen des Vereins. Bei allen Bemühungen sollen die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, besonders auch unter dem Gesichtspunkt der Integration, im Mittelpunkt stehen.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, der Vermittlungsförderung und der Multiplikatorenförderung, insbesondere
 - a) in Zusammenarbeit und im Informationsaustausch mit Instituten, Organisationen, Verbänden, Kirchen und Einrichtungen der Schule, der Wissenschaft und Forschung, der Elternschaft, der kulturellen Arbeit, in der Bundesrepublik Deutschland, dem europäischen und nicht europäischen Ausland.
 - b) durch die Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und den übrigen Medien der Informations- und Kommunikationstechnologien.
 - c) durch die Zusammenarbeit mit der freien Wirtschaft.
 - d) durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Zirkusstätte.
 - e) ersatzlos gestrichen
- (2) Der Verein kann Einrichtungen gründen, die der Förderung des Vereinszweck dienen. Er kann sich an bestehenden Einrichtungen anderer Verbände, Institutionen und Organisationen beteiligen.
- (3) Der Verein strebt an, Zweckbetriebe nach § 65 der AO zur Unterstützung der ideellen Vereinszwecke einzusetzen. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Haushalt und Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
 - b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
 - c) Projektmitteln der öffentlichen Hand,
 - d) zweckgebundenen Mitteln.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens zwei Stellvertreter/innen.
- (3) gestrichen
- (4) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen

Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.
Wenn 1/3 aller Mitglieder des Vereins, unter Angabe von Gründen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie unter Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet. Desgleichen kann der Vorstand, unter Angabe von Gründen, ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine jederzeit zulässige schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Quartals.
Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- a) die Wahl und die Abberufung des Vorstands,
 - b) Beschlußfassung über Satzungsänderung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7 Revision

Die Mitgliedsversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Aufgaben des Vorstands / Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen und abberufen.
- (3) Der Vorstand kann ohne Gegenstimme eine/n Geschäftsführer/in berufen, der/die die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands führt. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erstellt wird.
- (4) Die Geschäftsführung kann nur mit 2/3 Mehrheit des Vorstands abberufen werden.
- (5) Bei dem/der Geschäftsführer/in handelt es sich nicht um einen besonderen Vertreter nach §30 BGB.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung von Aufgaben Arbeitsverträge zu schließen.
- (6) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

§ 9 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in schriftlicher Form als Protokoll zu fassen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und des/der Protokollanten/in und die gefassten Beschlüsse enthalten.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungs-

ergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (5) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband ist: hier Ponydrome Kassel therapeutisches Reiten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht die Trainingshalle Wartekuppe 11, 34134 Kassel in den Besitz der Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes der Stadt Kassel über zwecks Verwendung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsausbildung.

Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vom 28.11.2016

Stand 14.01.2025, enthält letzte Änderungen der MV vom 12.11.2024
